

keine Verlagsverträge. Trotz des Wortlauts des § 1 läßt sich aus dem Inhalt und Zusammenhang der weiteren Vertragsbestimmungen entnehmen, daß eine Übertragung urheberrechtlicher Befugnisse im oben erwähnten Sinne nicht stattgefunden hat. Es ergibt sich dies schon daraus, daß ein Entgelt hierbei nicht vorgesehen ist, eine Schenkung aber sicher nicht beabsichtigt war. Vielmehr liegt ein sogenannter Kommissionsverlag vor. Das unterscheidende Merkmal zwischen dem Verlagsvertrag und dem Kommissionsverlag liegt darin, daß bei ersterem die Vervielfältigung, Vertreibung, Verwertung des Werkes für Rechnung des Verlegers erfolgt, beim Kommissionsverlag dagegen für Rechnung des Autors. Letzteres ist hier der Fall. Die Vertreibung der drei Bühnenwerke zum Zwecke der öffentlichen Aufführung und die Aufführungen erfolgen im Verhältnisse der Parteien zueinander für Rechnung des Autors, des Beklagten. Ihm wird der ganze Ertrag zugeführt. Die Einnahmen sind monatlich an ihn abzuliefern. Nur die Auslagen und ihre »Vertriebsgebühr« zieht die Klägerin ab. Dritten gegenüber kontrahiert die Klägerin wie jeder Kommissionär in eigenem Namen. Zu diesem Zwecke wird ihr in § 1 das Bühnenaufführungsrecht übertragen.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob das Kommissionsgeschäft im allgemeinen den Regeln des Dienstvertrags oder des Werkvertrags zu unterstellen ist oder ob es Elemente beider enthält. Für die Beurteilung der hier in Frage stehenden »Verträge mit Autoren« ist entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß sie Dienstleistungen zum Gegenstande haben, die nur auf Grund eines persönlichen Vertrauensverhältnisses in Anspruch genommen und geleistet werden. Es ist weiter zu betonen, daß der bezweckte materielle Erfolg wesentlich von diesen Dienstleistungen abhängt, und zwar für beide Teile, da die Vergütung der Klägerin nach Prozenten des dem Beklagten gebührenden Reinertrags bestimmt ist. Die Verträge sind also sogenannte partiarische Verträge. Dadurch nähern sie sich dem Gesellschaftsvertrag. Werden solche Verträge, die einerseits nur auf der Grundlage eines gewissen persönlichen Vertrauens gedeihen können, bei denen andererseits eine Beteiligung beider Vertragsteile an dem beiderseits erstrebten materiellen Erfolg vorgesehen ist, auf längere Dauer geschlossen, so widerstreitet es dem Wesen und Zweck der Verträge, daß von vornherein gegenüber jeder Vertragsverletzung die Kündigung grundsätzlich ausgeschlossen und der vertragstreue Teil in allen Fällen nur auf eine im voraus bestimmte geringe Entschädigung angewiesen wird. Diese Vertragsbestimmung würde im vorliegenden Falle den Beklagten von der Willkür der Klägerin vollkommen abhängig machen. Er würde auch bei völliger Untätigkeit der Klägerin, ja selbst gegenüber einem seine Interessen absichtlich schädigenden Verhalten der Klägerin auf die bezeichnete Konventionalstrafe beschränkt sein und zwar für die ganze Dauer der Vereinbarung, also für Lebenszeit, sein Rechtsnachfolger außerdem noch 30 Jahre lang nach seinem Tode. Eine solche Vertragsbestimmung verstößt gegen die guten Sitten; sie steht mit dem Wesen der in Frage stehenden Vereinbarung im Widerspruch und zwar ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfalle geringere oder schwerere Vertragsverletzungen seitens des vertragstreuen Teils geltend gemacht werden können. Die Bestimmung des § 10 der Verträge ist hiernach objektiv nichtig, und es kann nur in Frage kommen, ob ihre Nichtigkeit für die Verträge eine so große Bedeutung hat, daß sie deren Nichtigkeit im ganzen nach sich zieht; vergleiche § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Da das Kammergericht diese Frage noch nicht berührt hat, weil es glaubte, daß das Kündigungsrecht des Beklagten grundsätzlich ausgeschlossen sei, ist die Sache zur weiteren Prüfung an das Kammergericht zurückverwiesen worden. (Aktzeichen: I. 354/11.)

K. M.-L.

### Kleine Mitteilungen.

**Außland.** Zollbehandlung von Postpaketen, Briefen und Kreuzbandsendungen. — Am 4. März 1912 ist ein Gesetz über die Zollbehandlung von Postpaketen, Briefen und Kreuzbandsendungen erlassen worden, das von den bisherigen Bestimmungen im wesentlichen darin abweicht, daß die Sendungen nunmehr unmittelbar in die Hände der Postanstalten gelangen und von diesen je nach dem Bestimmungsorte den Grenzzollämtern zur Nachprüfung

vorgelegt oder weiter in das Innere befördert werden. Der letztere Fall tritt ein, wenn sich am Bestimmungsorte Zollämter mit den Befugnissen von Lagerzollämtern oder Zollämtern I. Klasse befinden. Zollbeträge, die nicht mehr als 5 Kopfen für jede Sendung betragen, werden nicht erhoben.

(Nachrichten für Handel, Industrie etc.)

**Das Verlagsrecht an den Werken Tolstois** hat, wie man der »Voss. Zeitung« aus Petersburg berichtet, der Verleger Shtin in Moskau erworben. Er hat der Tochter Tolstois, Alexandra, für das Recht, den in drei Bänden erschienenen Nachlaß ihres Vaters in beliebig hohen Auflagen zu vertreiben, 300 000 Rubel gezahlt. Das Verlagsrecht Shtins erlischt jedoch schon nach zwei Jahren, worauf alle Schriften Tolstois voraussichtlich freigegeben werden sollen. Der dreibändige Nachlaß hat einen weit geringeren Reinertrag gebracht, als man erwartet hatte, wie verlautet 15 000 Rbl. Die Briefe Tolstois darf Shtin in seine Ausgaben nicht aufnehmen, doch beabsichtigt er auch das Verlagsrecht für diese noch zu erwerben. Die Witwe Tolstois hat von Shtin für die Übertragung des Verlagsrechts an den schon früher erschienenen Schriften Tolstois 126 000 Rbl. erhalten. Für diesen Preis hat sie dem Moskauer Verleger auch alle in ihrem Besitz befindlichen noch unverkauften Exemplare der Gesamtausgabe der Werke Tolstois überlassen.

**Post.** — Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 20. bis einschl. 25. Mai weder im inneren deutschen Verkehr, noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens 3 Pakete mit einer Postpaketadresse versandt werden.

**Auktions-Preise.** — Auf der am 2. Mai und folgenden Tagen in München bei Hugo Helbing abgehaltenen Versteigerung der Sammlung Otto Wefner in St. Gallen sind namhafte Preise erzielt worden, von denen wir die bedeutendsten nachstehend aufführen:

Nr.	Titel	fl.
58	Birch, Henry, Game Keepers	520
122	Colinet, Comtesse Amélie de Boufflers.	200
132	Debucourt, Phil. Louis, Annette et Lubin.	610
134	— Le Duc d'Orléans.	380
146	Demarteau, Gilles, Brustbild einer hübschen jungen Dame.	630
147	— Liegende Hirtin und Landschaft.	400
148	— Weibliche Figur.	
154	Descourtis, Charles Melchior, Friederike Louise Wilhelmine.	295
190a	Englische Schule. 2 Blatt: Prachtvolle Landschaften.	220
216	Freudenberger, Sigmund, Les soins maternels.	290
217	— La Crainte enfantine.	275
219	— La Visite au Châlet.	200
221	— La Propreté Villageoise.	270
232	Gérard, H., Retour de la chasse.	285
314	Holzschritte. 2 Blatt religiöse Darstellungen.	300
349	Kauffmann, Angelika, Lady Roushout and Daughter.	425
384	Lavreince, Nicolas, L'assemblée au concert.	560
403	Marin, Louis, The Woman taking Coffee — The Milk Woman. 2 Blatt.	2210
479	Prot, 2 Blatt: Les Amours à la Maison etc.	370
548	Unbekannt, Kleines Kind.	205
600	Wheatley, Francis, 2 Blatt: Cries of London. — Milk below Maids.	1600
601	— Cries of London. Two bunches a penny primrose etc.	300
602	— do. New Love Song.	
604	Wilkin, Charles, Andover.	315
605	— Lady Langham.	325
606	— Lady Billiers.	315
626	Zainer, Hans, Aberlastkalender.	205
779	Kostumblätter. 8 Blatt männl. u. weibl. Figuren aus den versch. Kantonen der Schweiz.	255
954	Pergament-Miniaturen. Missale.	22 000
955	Italienische Miniature.	590

**Die Burgenfahrt der Vereinigung zur Erhaltung deutscher Burgen** wird in diesem Sommer durch ein öffentliches Fest auf der Marksburg am Sonnabend, den 8. Juni, eingeleitet.